

Antrag

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Jan Korte, Sevim Dağdelen,
Wolfgang Neskovic, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.**

V-Leute in der NPD abschalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Winfried Hassemer hatte bereits im Januar 2006 deutlich gemacht, dass die Einstellung des Verbotsverfahrens gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands im März 2003 kein „Persilschein“ für die NPD sei. Der damalige Beschluss habe „nichts mit einer tatsächlichen Verfassungswidrigkeit der Partei“ zu tun gehabt. Ein Parteiverbot ist nach Meinung Winfried Hassemers nach wie vor „durchführbar“. Allerdings müssten die Antragsteller dafür sorgen, dass kurz vor und während eines Verbotsverfahrens V-Leute des Verfassungsschutzes aus den Führungsgremien der Partei abgezogen oder zumindest abgeschaltet würden (DER SPIEGEL 5/2005). Nach dem Einzug der Rechtsextremisten in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Peter Struck, im September 2006 erneut ein NPD-Verbot ins Gespräch gebracht. Verschiedene Politiker haben sich diesem Vorschlag inzwischen angeschlossen. Die öffentlichen Debatten um ein neues NPD-Verbotsverfahren erwecken in der gegenwärtigen Form allerdings den Eindruck der Unernsthaftigkeit und nützen dieser Partei mehr, als dass sie ihr schaden. So wird von vielen Beteiligten dieser Debatte nicht zur Kenntnis genommen, dass die Gründe für das Scheitern des ersten Verbotsverfahrens in der Anwesenheit von V-Leuten der VS-Behörden in der Führungsebene der NPD zu suchen sind. Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts zur Einstellung des Verfahrens ist hier ganz deutlich: „Das Gericht kann seine Aufgabe der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens nur dann wahrnehmen, wenn auch die zur Antragstellung berechtigten Verfassungsorgane die ihnen zugewiesene Verfahrensverantwortung erkennen und wahrnehmen. Es ist zunächst die Pflicht der Antragsteller, durch sorgfältige Vorbereitung ihrer Anträge die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung eines Verbotsverfahrens zu schaffen. Deshalb müssen die staatlichen Stellen rechtzeitig vor dem Eingang des Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht – spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht, einen Antrag zu stellen – ihre Quellen in den Vorständen einer politischen Partei ‚abgeschaltet‘ haben; sie dürfen nach diesem Zeitpunkt keine die ‚Abschaltung‘ umgehende ‚Nachsorge‘ betreiben, die mit weiterer Informationsgewinnung verbunden sein kann, und müssen eingeschleuste V-Leute zurückgezogen haben.“ (http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/bs20030318_2bvb000101.html). Ohne eine nur politisch zu treffende Entscheidung für ein Verbotsverfahren vorwegzunehmen, ist für eine ernsthafte Debatte über ein neues Verbotsverfahren gegen die NPD die Besei-

tigung dieser vom Bundesverfassungsgericht benannten Hindernisse die erste Voraussetzung.

2. Unabhängig von der Verbotsfrage erscheint die Durchdringung der NPD mit V-Leuten nicht zielführend bei ihrer Bekämpfung oder Überwachung. Weder ist eine Schwächung der Partei noch die Aufdeckung verborgener Aktivitäten und Strukturen durch diese V-Leute erkennbar. Im November 2006 hat die IMK eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um Erkenntnisse über die NPD zusammenzutragen. Schleswig-Holsteins Innenminister Dr. Ralf Stegner nannte als besonderen Punkt des Interesses die Finanzen der NPD, ihre Geldgeber und die Frage der Grundstückskäufe. Hier drängt sich die Vermutung auf, dass über die vorhandenen V-Leute solche Erkenntnisse nicht erlangt worden sind.
3. Die vom Bundestag bereits auf Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS in der 14. Wahlperiode beschlossene Einrichtung einer personell und finanziell entsprechend ausgestatteten unabhängigen „Beobachtungsstelle Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus“ (Bundestagsdrucksache 14/5456), deren Arbeitsschwerpunkt in der Analyse der inhaltlichen und organisatorischen Entwicklung der extremen Rechten liegt, könnte die wichtigen Informationen zu diesen Themen effektiver, demokratischer und für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer erlangen und mit konkreten Handlungsempfehlungen an Politik und Gesellschaft verbinden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Bundesamt für Verfassungsschutz anzuweisen, alle V-Leute in der NPD abzuschalten,
2. sich im Rahmen der Innenministerkonferenz bei den Bundesländern für einen eben solchen Schritt auf Landesebene einzusetzen,
3. dem Bundestag ein inhaltliches und finanzielles Konzept für eine zu schaffende unabhängige Beobachtungsstelle Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus vorzulegen.

Berlin, den 7. März 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Nach einer Reihe fremdenfeindlicher und rechtsextremer Anschläge und Übergriffe beschloss die Bundesregierung am 8. November 2000 im Rahmen des von ihr ausgerufenen „Aufstandes der Anständigen“, vor dem Bundesverfassungsgericht einen Verbotsantrag gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD zu stellen. Der Bundesrat folgte am 10. November und der Bundestag am 8. Dezember 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS. Die Bundesregierung reichte am 30. Januar 2001 ihren Verbotsantrag ein, Bundestag und Bundesrat zwei Monate später. Das Bundesverfassungsgericht setzte fünf Verhandlungstermine für Februar 2002 fest, zu denen 14 „Auskunftspersonen“ vor allem aus der NPD-Führung geladen wurden. Diese Verhandlungstermine wurden vom Bundesverfassungsgericht abgesagt, nachdem sich einer der geladenen NPD-Funktionäre, der von allen drei Antragsstellern als Zeuge angeführt wurde, als langjähriger V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz NRW entpuppte. In der Folge wurden weitere V-Leute des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz unter den Funktionären der NPD enttarnt. Bundesrat, Bundestag und

Bundesregierung räumten zunächst zögerlich die Existenz von sechs, dann von insgesamt 10 V-Leuten unter den NPD-Funktionären ein. Das Bundesverfassungsgericht verlangte nun eine umfassende Aufklärung über die Unterwanderung der NPD durch V-Leute des Verfassungsschutzes. Die Antragssteller des Verbotsantrages erklärten daraufhin am 26. Juli 2002, dass in den Bundes- und Landesvorständen der NPD etwa jeder siebte Funktionär im Sold des Verfassungsschutzes stand. Bundesminister des Innern, Otto Schily (SPD), versicherte bei der Anhörung am 8. Oktober 2002, der Verfassungsschutz habe keine V-Leute in die NPD eingeschleust, sondern erst dort geworben. Sie seien „Fleisch vom Fleisch der NPD“. Und der Bundesrat versicherte, im Bundesvorstand der NPD gäbe es keine V-Leute des VS. Nachdem drei der sieben Karlsruher Verfassungsrichter die Unterwanderung der NPD durch V-Leute des Verfassungsschutzes als Hindernis für ein rechtsstaatliches Verfahren beurteilt haben, gab das Bundesverfassungsgericht am 18. März 2003 die Einstellung des Verfahrens bekannt. Die Verwendung von Aussagen einzelner V-Leute in den Anträgen von Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat, die zunächst nicht gekennzeichnete und dann nur zögerlich zugestandene V-Leute Tätigkeit einzelner Zeugen der Kläger und schließlich die Weigerung der Verfassungsschutzämter und der sie führenden Behörden, dem Gericht eine vollständige Auflistung der V-Leute in der NPD zur Verfügung zu stellen, ließen dem Gericht keine andere Wahl als die Verfahrenseinstellung. In der Begründung des Gerichts heißt es: „Die Beobachtung einer politischen Partei durch V-Leute staatlicher Behörden, die als Mitglieder des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands fungieren, unmittelbar vor und während der Durchführung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei ist in der Regel unvereinbar mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren, die sich aus Artikel 21 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip, Artikel 20 Abs. 3 GG, ergeben.“ (http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/bs20030318_2bvb000101.html). Die Einstellung des NPD-Verbotsverfahrens war also durch die Unfähigkeit und Unwilligkeit der Antragsteller hausgemacht, rechtzeitig vor Eingang des Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht ihre Quellen in den Vorständen der NPD abzuschalten und eingeschleuste V-Leute zurückzuziehen.

Die noch im VS-Bericht für das Jahr 2003 formulierte Aussage, das Verbotsverfahren habe „die Partei organisatorisch und finanziell geschwächt“ und zu einem deutlichen Mitgliederschwund geführt (vgl. VS-Bericht 2003, S. 26), hat sich schon kurze Zeit später als gefährliche Fehleinschätzung erwiesen. Das gescheiterte Verbotverfahren gegen die NPD hat aus heutiger Sicht zu einer eindeutigen Stärkung der Partei geführt, die seit 2004 größere Wahlerfolge verzeichnen konnte. In den Augen von Teilen der Bevölkerung ist das gescheiterte Verbotverfahren eine Art demokratische Legitimierung der NPD. Ihr Einzug als Fraktion in die Landtage von Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern macht dies deutlich.

Welche konkreten Gefahren bzw. Straftaten durch den Einsatz von V-Leuten innerhalb der NPD abgewehrt oder verhindert wurden, kann oder will die Bundesregierung nicht benennen (vgl. Antworten auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „V-Leute in der NPD“, Bundestagsdrucksache 16/3966). Die Schlagkraft und Aggressivität der NPD hat sich durch den Einsatz von V-Leuten nicht vermindert. Der Öffentlichkeit sind keine Ergebnisse dieser verborgenen Arbeit präsentiert worden, die zu einer Einschränkung der Wirkungsmöglichkeiten der NPD beigetragen hätten. Ganz im Gegenteil wurden im gescheiterten NPD-Verbotverfahren Vermutungen laut, V-Leute hätten zur aggressiven Ausrichtung der Partei aktiv beigetragen und insofern eine eskalierende Wirkung innerhalb der Partei gehabt: Wolfgang Frenz, von 1962 bis 1995 bezahlter V-Mann des VS-Landesamtes NRW und wichtiger Zeuge aller drei Antragsteller, ist Gründungsmitglied der NPD, saß bis 1998 im Parteivorstand und war zwischen 1977 und 1999 stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes NRW. Er galt als einer der führenden Köpfe der Partei und trat in verschiedenen NPD-Organen und Publikationen als rabiater

Antisemit hervor. Der in den Verbotsanträgen von Bundestag und Bundesrat zitierte Udo Holtmann war seit 1977 im Bundesvorstand der NPD und kurzzeitig kommissarischer Parteivorsitzender. Seit 1978 war Udo Holtmann offenbar mit Wissen des damaligen NPD-Vorsitzenden Martin Mußnug als V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz tätig, was den Wert der von ihm gelieferten Informationen nachhaltig in Frage stellt. Wie Wolfgang Frenz trat auch Udo Holtmann in zahlreichen NPD-Publikationen und bei Veranstaltungen als Rassist und Antisemit auf. Mit den gewaltbereiten Carsten Szczepanski und Tino Brandt wurden auch Neonazis als V-Leute enttarnt. Diese Entwicklung liegt in der Logik verdeckter Arbeit innerhalb von Parteien, da eine Unterwanderung eine aktive Rolle der V-Leute statt einer passiv-beobachtenden Rolle erfordert. Dieser Ansatz ist offensichtlich kontraproduktiv. Das gescheiterte NPD-Verbotsverfahren belegt, dass eine effektive politische Kontrolle des Einsatzes von V-Leuten nicht möglich ist.

In vielen Fällen sind es nicht die Verfassungsschutzbehörden, die frühzeitige und intime Kenntnis der NPD-Aktivitäten und anderer rechtsextremer Strukturen haben und bekannt machen, sondern engagierte Gruppen und Initiativen vor Ort, die die regionale rechtsextreme Szene sehr genau im Blick haben. Bis heute finden beispielsweise zahlreiche Neonazi-Konzerte statt, ohne dass die örtlichen Behörden oder die Öffentlichkeit von den Verfassungsschutzämtern rechtzeitig gewarnt würden. Versuchte Immobilienkäufe der rechtsextremen Szene sorgen immer wieder für Schlagzeilen und Überraschungen bei Kommunen. Auch hier gibt es anscheinend wenig Hinweise durch die VS-Behörden. Die Diskussion über die Zahl der von Rechtsextremen getöteten Menschen seit 1990 ist maßgeblich durch unabhängige Gruppen ausgelöst worden, wobei sich zeigte, dass die vom BKA und den VS-Ämtern veröffentlichten Zahlen lückenhaft sind.

Aufbau, Unterstützung und finanzielle Absicherung einer unabhängigen Beobachtungsstelle Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus zur Beobachtung und Analyse der extremen Rechten in all ihren Erscheinungsformen in der Bundesrepublik Deutschland ist für die Einschätzung der Gefahren durch die extreme Rechte und die Entwicklung eines demokratischen Widerstandes die sinnvollere Variante gegenüber dem weiteren Einsatz von V-Leuten. Die Prüfung der Einrichtung einer solchen Beobachtungsstelle wurde schon in der 14. Wahlperiode in einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS verabschiedet (Bundestagsdrucksache 14/5456). Die spätere ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung im „Bericht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt“ (Bundestagsdrucksache 14/9519) argumentiert mit den schon vorhandenen Institutionen für die Beobachtung und Analyse von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Verkannt wird dabei jedoch, dass es in der Bundesrepublik Deutschland keine zentrale, unabhängige Stelle zur Beobachtung und Analyse der sich wandelnden Erscheinungsform der extremen Rechten gibt. Die seit 2001 arbeitenden Mobilen Beratungen gegen Rechtsextremismus und die Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer Gewalt sind als Kristallisationspunkte einer solchen bundesweiten unabhängigen Beobachtungsstelle anzusehen, auszubauen und entsprechend zu nutzen.

Für die Entwicklung einer umfassenden politischen Handlungsstrategie gegen eine aufstrebende extreme Rechte kann eine solche Beobachtungsstelle nur ein erster Schritt sein. Stärkere Berücksichtigung für die politische Auseinandersetzung müssen die vorhandenen und weiter anzuregenden wissenschaftlichen Studien zur Verankerung des Rechtsextremismus und rechtsextremer Ideologiemomente in der Mitte der Bevölkerung finden. Die Bekämpfung der extremen Rechten darf – unabhängig von der Frage eines NPD-Verbots – nicht allein als repressive Aufgabe der Innenpolitik wahrgenommen werden. Vielmehr müssen die sozialen Ursachen, die Defizite in der Jugendarbeit, die Aufnahme des Themas in Schule, Lehre und Ausbildung noch stärker in den Fokus rücken.